VERORDNUNG (EWG) Nr. 3837/92 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Spanien nach Portugal eingeführte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3775/91 [4], wurden für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach Portugal Richtplafonds für 1992 festgesetzt. Angesichts der für die Ausfuhr aus der Zehnergemeinschaft und aus Spanien bestehenden Möglichkeiten sollten diese Plafonds, damit der portugiesische Markt auch weiterhin mehr und mehr geöffnet wird, für 1993 um 30 % erhöht werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 ist deshalb zu ersetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Jahr „1992" durch das Jahr „1993" ersetzt.
2. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

RICHTPLAFONDS

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen Zehnergemeinschaft und Spanien
0406 90 21	Cheddar	221
0406 90 23	Edamer	749
0406 90 77	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø	749
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin und Taleggio	476"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 41.